



Hinweise zu Ruhe- und Versorgungsbezügen

Stand 1. Jänner 2015

I. Zuständigkeit und Auskünfte

Die BVA, Pensionservice, entscheidet als Pensionsbehörde erster Instanz über die öffentlich-rechtlichen Ruhe- und Versorgungsbezüge nach dem Pensionsgesetz 1965 und führt deren Auszahlung durch. Oberbehörde ist das Bundesministerium für Finanzen.

Seit 1.1.2014 ist für Beschwerden gegen Bescheide der BVA das Bundesverwaltungsgericht zuständig; die Beschwerden sind bei der BVA einzubringen.

Für Auskünfte zu Ihrem Bezug wenden Sie sich bitte an den im jeweiligen Schreiben genannten Ansprechpartner oder an unser Service Center 050405-15.

II. Eingaben

Jede an die BVA, Pensionservice, gerichtete Eingabe hat Ihren Namen, die Anschrift, die Versicherungsnummer und nach Möglichkeit eine Telefonnummer zu enthalten. Die den Eingaben anzuschließenden Nachweise und Urkunden sind stets im Original bzw. in gerichtlich oder notariell beglaubigten Ablichtungen (Abschriften) vorzulegen.

III. Meldepflicht

Empfangen Sie einen Ruhe- oder Versorgungsbezug, so sind Sie verpflichtet, jede Ihnen bekannte Veränderung in den Voraussetzungen, die den Verlust oder die Minderung ihrer Ansprüche oder das Ruhen der Leistung begründet, binnen einem Monat der BVA, Pensionservice, zu melden.

Insbesondere ist beim **Ruhebezug** zu melden:

- a) jede Änderung des Namens oder Familienstandes,
- b) jede Änderung der Staatsbürgerschaft oder Staatsangehörigkeit,
- c) jede rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung,
- d) jede Änderung betreffend Kinderzuschuss (siehe Punkt X),
- e) jede Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sowie der Antritt einer öffentlichen Funktion (binnen vierzehn Tagen).
- f) Änderungen der maßgeblichen Einkommensverhältnisse (z.B. Erwerb und Pension)

Insbesondere ist beim **Witwen(Witwer)versorgungsbezug** und **Versorgungsbezug des früheren Ehegatten** zu melden:

- a) die **Wiederverhehlung**, die **Verpartnerung** und jede Namensänderung,
- b) jede rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung.

Insbesondere ist beim **Waisenversorgungsbezug** zu melden:

- a) **Für jede Waise** (ohne Rücksicht auf das Alter):
 - die Beendigung der Zugehörigkeit zum Haushalt des überlebenden Elternteiles (Wahl-, Stiefelternteiles),

- die Verehelichung,
 - der Bezug von Einkünften jeder Art (z.B. auch Lehrlingsentschädigung) sowie jede Änderung derselben,
 - jede rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung,
 - ein Ableben.
- b) Für eine Waise, die das **18. Lebensjahr** vollendet hat, **außerdem**:
- die Unterbrechung, Aufgabe oder Beendigung des Studiums (der Berufsausbildung),
 - der Antritt des Präsenz/Ausbildung/Zivildienstes,
 - der Bezug von Einkünften durch den Ehegatten der Waise sowie jede Änderung dieser Einkünfte,
 - der Eintritt in ein Stift oder Kloster.
- c) Für eine erwerbsunfähige Waise überdies:
- die Erlangung der Erwerbsfähigkeit bzw. die Aufnahme einer (auch nur probeweisen) Erwerbstätigkeit

Für alle Ansprüche und Meldungen gilt:

In jeder Meldung sind die für die meldepflichtige Tatsache bedeutsamen näheren Umstände bekannt zu geben (z.B. das maßgebliche Datum, Art und Höhe der Einkünfte, auszahlende Stelle, Geschäftszahl) und geeignete Nachweise anzuschließen.

Im Fall eines Ablebens sollte die Meldung von Angehörigen durch Vorlage einer Sterbeurkunde unverzüglich erfolgen.

IV. Falsche Angaben und Verletzungen der Meldepflicht

Sie haften für alle Schäden, die dem Bund durch wissentlich falsche Angaben bzw. durch Unterlassung der Meldung von Umständen entstehen, die den Verlust oder die Minderung des Anspruches oder das Ruhen der Leistung zur Folge haben.

V. Ergänzungszulage

Personen mit Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsbezug, deren monatliches Gesamteinkommen die Höhe des jeweils im Verordnungswege festgesetzten Mindestsatzes nicht erreicht, erhalten **auf Antrag** eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes zwischen dem monatlichen Gesamteinkommen und dem Mindestsatz; eine Antragstellung ist nicht erforderlich, wenn die Anspruchsvoraussetzungen schon beim Anfall des Versorgungsbezuges erfüllt sind.

Für alle Personen, die bei der Ermittlung der Höhe des anzuwendenden Mindestsatzes zu berücksichtigt werden, sind die Einkünfte mit entsprechenden Nachweisen (z.B. Steuerbescheid, Rentenbescheid, Zahlungsabschnitt, Bezugsbestätigung, Lehrlingsentschädigungen für Kinder) zu belegen (siehe Antragsformular für Ergänzungszulage).

Erhalten Sie eine Ergänzungszulagen, haben Sie **jede Änderung Ihres Gesamteinkommens** binnen einem Monat **zu melden**.

Der Anspruch auf Ergänzungszulage endet, wenn Ruhe- oder Versorgungsbezug (allenfalls zusammen mit anderen Einkünften) die Höhe des Mindestsatzes erreicht. Die Ergänzungszulage lebt bei einem nachfolgenden späteren Absinken des Gesamteinkommens unter dem Mindestsatz **nicht** ohne weiteres wieder auf. In solchen Fällen ist eine **neuerliche Antragstellung** erforderlich.

Die Höhe des aktuellen Mindestsatzes können Sie im Internet der Homepage der BVA (<http://www.bva.at/pensionservice>) entnehmen bzw. können Sie diese auch telefonisch (siehe Punkt I.) erfragen.

VI. Überweisung der Bezüge

Die Geldleistungen werden Ihnen, Ihrem gesetzlichen Vertreter oder Ihrem Bevollmächtigten nach § 284f des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) (Vorsorgevollmacht) nach den für den Zahlungsverkehr des Bundes geltenden Vorschriften auf ein Konto bei einem Kreditinstitut in Österreich, der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) überwiesen. Sie müssen über dieses Konto verfügungsberechtigt sein. Außerdem muss sich das Kreditinstitut verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen dem Bund zu ersetzen, die infolge des Todes zu Unrecht auf Ihr Konto überwiesen worden sind.

Sind für das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, weitere Personen zeichnungsberechtigt, so ist die Überweisung wiederkehrender Geldleistungen auf dieses Konto nur zulässig, wenn sich sämtliche weiteren zeichnungsberechtigten Personen schriftlich verpflichten, dem Bund die Geldleistungen zu ersetzen, die infolge des Todes zu Unrecht auf dieses Konto überwiesen worden sind.

Die für die Durchführung der Überweisung im Inland erforderliche Pensionskonto-Erklärung liegt (auch) bei den Kreditinstituten auf. Die Pensionskonto-Erklärung für die Durchführung der Überweisung auf ein Konto eines ausländischen Kreditinstitutes ist bei der BVA, Pensionservice, erhältlich; beide Formulare stehen auch auf der Homepage (www.bva.at) zur Verfügung.

In jedem Fall ist der BVA das Original der Pensionskontoerklärung vorzulegen.

Die Kosten für Überweisungen im Inland und der Standardüberweisung in Mitgliedstaaten des EWR trägt der Bund, diejenigen für die sonstigen Überweisungen auf ein Girokonto der Empfänger.

Bei Auslandsaufenthalt ist auf Verlangen der BVA, Pensionservice, binnen angemessener Frist eine amtliche Lebensbestätigung beizubringen. Wird diese nicht rechtzeitig vorgelegt, ist bis zu ihrem Einlangen mit der Zahlung auszusetzen.

Auf die Auszahlung des Bezuges kann vorübergehend oder dauerhaft schriftlich gegenüber der BVA verzichtet werden.

VII. Gesetzliche Abzüge

Die BVA hat neben den gesetzlichen Abzügen bei der Auszahlung auch die Lohnsteuer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Werden zwei oder mehrere Pensionen bezogen, erfolgt eine gemeinsame Versteuerung aller Pensionen (durch eine der auszahlenden Stellen). Wird neben einem Versorgungsbezug ein Erwerbseinkommen erzielt, erfolgt keine gemeinsame Versteuerung, weshalb es zu Lohnsteuernachforderungen des zuständigen Finanzamtes kommen könnte.

VIII. Auszahlungsinformationen

Die wesentlichen Auszahlungsinformationen (Brutto, Netto, gesetzliche Abzüge und Steuer) können dem Kontoauszug, Verwendungszweck, entnommen werden. Sie haben die Möglichkeit, die gesamte Monatsbezugsinformation elektronisch abzufragen, wenn Sie die Bürgerkarte bzw. die Handysignatur verwenden. Die Zugangsinformationen im Detail finden Sie auf der Homepage der BVA im Bereich Bezugsinformationen des Pensionservice.

IX. Wohnsitz(Aufenthalts)änderungen

Jede Wohnsitzänderung ist der BVA, Pensionservice, binnen einem Monat bekannt zu geben. Empfohlen wird, dem bisher zuständigen Postamt einen Nachsendeauftrag der noch dort einlangenden Bezüge zu erteilen. Über nur vorübergehende Aufenthaltsänderungen im Inland (Sommeraufenthalte, Kuraufenthalt usw.) ist keine Information an die BVA notwendig; eine Information Ihres Zustellpostamtes wird empfohlen.

Sollte der Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland aufgegeben werden, besteht in Österreich eine sogenannte beschränkte Steuerpflicht.

X. Besonderheiten beim Ruhebezug

Kinderzuschuss

- a) Ein Kinderzuschuss gebührt für jedes der folgenden Kinder, für das Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz bezogen wird:
 1. eheliche Kinder,
 2. legitimierte Kinder,
 3. Wahlkinder,
 4. uneheliche Kinder,
 5. sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Beamten angehören und der Beamte überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.
- b) Als Nachweis für den Bezug der Familienbeihilfe ist die Familienbeihilfenbestätigung vorzulegen.
- c) Der Kinderzuschuss wird grundsätzlich für den im Nachweis bestätigten Zeitraum gezahlt. Um eine Unterbrechung der Zahlung zu vermeiden, ist der neue Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe für den nachfolgenden Zeitraum bis längstens drei Wochen vor Ablauf des vorigen Nachweiszeitraumes zu erbringen. Andernfalls wird die Zahlung des Kinderzuschusses eingestellt und erst bei Vorlage des neuen Nachweises wieder aufgenommen.
- d) Alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung des Kinderzuschusses von Bedeutung sind (wie z.B. Geburt, Verehelichung, Präsenz/Ausbildungs/Zivildienstleistung, Ableben, Wegfall der Haushaltszugehörigkeit, Wegfall/Verminderung der Unterhaltsleistung für ein sonstiges Kind, Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit) sind der BVA, Pensionservice, unverzüglich zu melden.
- e) Insbesondere ist die BVA, Pensionservice, unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn die Familienbeihilfe zu einem **früheren** als dem im Nachweis genannten Zeitpunkt erlischt.
- f) Allfällige Übergenüsse werden von den laufenden Pensionsleistungen in Abzug gebracht.

Erlöschensgründe

Der Anspruch auf Ruhegenuss erlischt durch

- a) Verzicht,
- b) Austritt,
- c) Verhängung der Disziplinarstrafe des Verlustes aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche,
- d) Verurteilung durch ein inländisches Strafgericht unter bestimmten Voraussetzungen

XI. Besonderheiten beim Witwen(Witwer)versorgungsbezug und Versorgungsbezug des früheren Ehegatten

Überschreiten der Höchstbeitragsgrundlage

Personen mit Anspruch auf Versorgungsbezug, deren monatliches Gesamteinkommen € 8.460,- (Zweifache der für das Jahr 2012 geltenden monatliche Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG) überschreitet, haben unverzüglich die Änderung Ihres sonstigen Einkommens zu melden. Diese Meldung betrifft auch frühere Ehegatten.

Verringerung des Gesamteinkommens

Die BVA ersucht künftig wesentliche Verringerungen des Gesamteinkommens dann zu melden, wenn

- der Versorgungsbezug weniger als 60% des Ruhebezuges beträgt (siehe Beilage) und
- durch die Verringerung das Gesamteinkommen unter den Betrag von € 1.887,39 (Wert 2015) fällt.

Die Höhe des aktuellen Betrages können Sie im Internet der Homepage der BVA (<http://www.bva.at/pensionservice>) entnehmen bzw. können Sie diese auch telefonisch (siehe Punkt I.) erfragen.

Wiederverhehlung von Witwen(Witvern)

Bei Anspruch auf Versorgungsbezug gebührt im Fall einer Wiederverhehlung eine Abfindung in der Höhe des siebenfachen Versorgungsbezuges (ohne Ergänzungszulage). Frühere Ehegatten haben im Fall einer Wiederverhehlung keinen Anspruch auf Abfindung.

Wird die neue Ehe durch Tod des Ehegatten, durch Scheidung oder Aufhebung aufgelöst oder wird sie für nichtig erklärt, so lebt bei Zutreffen der sonstigen Voraussetzungen der Versorgungsanspruch aus der früheren Ehe wieder auf, wenn

- a) die Ehe nicht aus dem alleinigen oder überwiegenden Verschulden der abfindungsberechtigten Person geschieden oder aufgehoben worden ist oder
- b) bei Nichtigerklärung der Ehe die abfindungsberechtigte Person als schuldlos anzusehen ist.

Das Wiederaufleben des Versorgungsanspruches tritt mit der Auflösung (Nichtigerklärung) der letzten Ehe, frühestens jedoch fünf Jahre nach dem seinerzeitigen Erlöschen des Versorgungsanspruches ein. Auf den wiederaufgelebten Versorgungsbezug sind jene Einkünfte anzurechnen, die dem überlebenden Ehegatten auf Grund der aufgelösten (für nichtig erklärten) Ehe zufließen.

XII. Besonderheiten beim Waisenversorgungsbezug

Gesetzlicher Vertreter

Ist die Waise nicht eigenberechtigt (minderjährig oder wurde für sie ein Sachwalter bestellt), bedarf sie zu ihrem rechtlichen Handeln eines gesetzlichen Vertreters (überlebender Elternteil, Vormund, Sachwalter). Dieser hat bei der BVA, Pensionservice, in allen pensionsrechtlichen Angelegenheiten der Waise einzuschreiten, allfällige Anträge zu stellen und alle erforderlichen Meldungen zu erstatten. Im Falle einer Verletzung der Meldepflicht treffen die Folgen jedoch die Waise (ungeachtet der allfälligen Ersatzansprüche der Waise gegenüber dem gesetzlichen Vertreter).

Waisen über 18 Jahre

Dem über 18 Jahre alten Kind eines verstorbenen Beamten gebührt **auf Antrag** auch dann ein monatlicher Waisenversorgungsgenuss, solange es sich in einer Schul(Berufs)ausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Dem über 18 Jahre alten Kind eines verstorbenen Beamten gebührt **auf Antrag** auch dann ein monatlicher Waisenversorgungsgenuss, wenn es seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit dem Ausscheiden aus der Schul(Berufs)ausbildung infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist.

Der Antrag auf Weiterzahlung des Waisenversorgungsgenusses über das 18. Lebensjahr hinaus ist rechtzeitig bei der BVA, Pensionservice, einzubringen. Eine entsprechende Bestätigung der Ausbildungsstätte – bei Erwerbsunfähigkeit ein ärztliches Zeugnis – ist anzuschließen. Ferner ist eine Erklärung über die Einkünfte, bei verheirateten Waisen auch über die Einkünfte des Ehegatten, abzugeben. Den Antrag und die Erklärung unterfertigt bei noch minderjährigen Waisen der gesetzliche Vertreter.

Die Schul- oder Berufsausbildung ist jährlich bis längstens 31. Oktober – bei semesterweiser Ausbildung außerdem auch bis längstens 31. März – durch Vorlage entsprechender Bestätigungen unaufgefordert nachzuweisen.

Ruhen und Anspruchsende

Der Anspruch einer über 18 Jahre alten Waise auf Versorgungsgenuss ruht, wenn sie

- Einkünfte bezieht, die zur Bestreitung ihres angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen, oder
- einem Stift oder Kloster angehört und dieses für ihren Lebensunterhalt aufkommt oder
- verheiratet ist und die Einkünfte der Ehegatten zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen.

Der Anspruch einer Waise (ohne Rücksicht auf das Alter) auf Versorgungsgenuss **endet** durch

- Verzicht,
- Verurteilung durch ein inländisches Strafgericht unter bestimmten Voraussetzungen.
- mit der Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn nicht die Voraussetzungen für die Weiterzahlung vorliegen,
- bei einer älteren Waise, wenn sie die Schul(Berufs)ausbildung unterbricht (z.B. während der Zeit der Ableistung des Präsenz/Ausbildungs/Zivildienstes), aufgibt oder beendet,
- bei einer älteren Waise, wenn sie sich nicht mehr in einer Schul(Berufs)ausbildung befindet, die ihre Arbeitskraft **überwiegend** beansprucht,
- durch Vollendung des 27. Lebensjahres,
- bei einer erwerbsunfähigen Waise durch Erlangung der Erwerbsfähigkeit,

XIII. Pflegegeld

Empfänger von Ruhe- oder Versorgungsbezügen haben Anspruch auf Pflegegeld nach Maßgabe der Bestimmungen des Bundespflegegeldgesetzes, sofern sie in Österreich krankenversichert sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb eines Mitgliedsstaates der EU (des EWR) haben. **Anträge** auf Pflegegeld sind schriftlich bei der BVA, Pensionservice, einzubringen.

Die weiteren Informationen entnehmen Sie bitte unserem Informationsblatt vom Pflegegeld.